

Prüfauftrag
Gemäß § 17 Abs. 2 LBOVVO
über die bautechnische Prüfung

Auf der Grundlage der LBO Baden-Württemberg, der Verfahrensverordnung LBOVVO und der Bauprüfverordnung beauftragt

der Bauherr

Name

Straße

Ort

den

Prüfingenieur für Bautechnik

Name

Anschrift

Tel.

mit der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO.

Bauvorhaben: Bezeichnung

Bauort: Straße, Ort

1.

Der Auftrag umfasst:

- Prüfung aller für den Nachweis der Standsicherheit erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile.
- Prüfung der Unterlagen zum Nachweis des Schallschutzes.
- Stichprobenartige Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht.

2.

Inhalt und Umfang der beauftragten Leistungen des Prüfingenieurs bemessen sich nach den Vorgaben der LBO Baden-Württemberg, der Verfahrensverordnung LBOVVO und der Bauprüfverordnung. Der Prüfingenieur erbringt nur diejenigen Leistungen, die für die Ausstellung der bautechnische Prüfbestätigung im Kenntnisgabeverfahren bzw. vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 17 Abs. 2 LBOVVO) notwendig sind. Die Tätigkeit des Prüfingenieurs dient der Prüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und somit nur dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, nicht dem Schutz des Bauherrn vor Baumängeln.

Danach erfolgt sowohl die Prüfung aller für den Nachweis der Standsicherheit erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile als

auch die stichprobenhafte Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf den geprüften Standsicherheitsnachweis allein hinsichtlich der Gewährleistung der Standsicherheit. Die stichprobenartige Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht bezüglich des geprüften Schallschutznachweises ist beschränkt auf die Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben im Schallschutznachweis für die Bauteile des Tragwerks.

Der Prüfer prüft und überwacht hingegen nicht Aspekte der Gebrauchstauglichkeit, es sei denn, sie können zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit des Bauwerks führen. Wirtschaftlichkeit oder rein qualitative Gesichtspunkte werden vom Prüfer nicht geprüft.

Auf dieser Grundlage gelten §§ 4, 5 und 6 der Bauprüfverordnung.

3.

Ferner gelten folgende Maßgaben:

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen werden dem Prüfer vom Bauherrn jeweils in 2-facher Ausfertigung, die aktuellen Baueingabepläne in 1-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

Der Bauherr erhält mit dem jeweiligen Prüfbericht die 2. Ausfertigung der geprüften Unterlagen zurück. Das Baurechtsamt erhält jeweils eine Kopie des Prüfberichtes. Nach Abschluss der bautechnischen Prüfung erhält der Bauherr die 1. Fertigung der Unterlagen und muss diese entsprechend §17 LBOVVO bei der zuständigen Baurechtsbehörde einreichen.

Die Bauüberwachung nach § 17 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 LBOVVO erfolgt stichprobenartig. Umfang und Häufigkeit der Überwachungstermine bestimmt der Prüfer nach den erkennbaren Erfordernissen der Baumaßnahme. Die Pflichten anderer Baubeteiligter, insbesondere des Objektplaners, des Tragwerksplaners und des Bauleiters, bleiben von der Tätigkeit des Prüfers unberührt. Der Prüfer ist verpflichtet, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten, die Ausstellung der bautechnischen Prüfbestätigung nach § 17 Abs. 2 LBOVVO gegenüber dem Bauherrn zu verweigern. Dem Prüfer bleibt es in diesem Fall unbenommen, die untere Bauaufsichtsbehörde darüber zu verständigen.

Die Gebühr wird nach §8 Bauprüfverordnung in Verbindung mit Nummer 15.4 der Gebührenverordnung (GebVO UM) sowie dem Landesgebührengesetz erhoben.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und der Bauwerksklasse und die Abrechnung der Prüfgebühr werden von der BVS (Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfer Baden-Württemberg GmbH & Co. KG) durchgeführt.

Im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages werden auch die uns zur Verfügung gestellten Daten bei uns und der BVS verarbeitet und gespeichert. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (BDSG neu).

Mit der Prüfung wird erst begonnen, wenn eine Vorauszahlung der voraussichtlichen Prüfgebühr beim Prüfingenieur eingegangen ist. Die Gesamtgebühr wird nach Abschluss der Prüfung fällig.

Die beauftragten Prüfleistungen sind eigenständige Planungsleistungen im Sinne des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe. Die mit diesem Gesetz verbundene Abzugssteuer für das Baugewerbe ist daher nicht einzubehalten.

Die Prüfung von besonderen Nachweisen wie z.B. Baugrubenumschließung, Sicherung vorhandener Nachbarbebauung, Fassadenkonstruktionen, Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus und dergleichen ist zusätzlich entsprechend der Gebührenverordnung Baden-Württemberg zu vergüten.

Wird der Auftrag zur Prüfung zurückgenommen, z. B. weil der Bauherr den Bauantrag zurückzieht oder weil für das Bauvorhaben nachträglich ein Genehmigungsverfahren erforderlich wird und die Baurechtsbehörde einen anderen Prüfingenieur beauftragt, muss der Bauherr dies dem Prüfingenieur schriftlich mitteilen. Alle bis dahin erbrachten Leistungen sind vom Bauherrn zu vergüten. Als Mindestprüfgebühr wird der zweifache Stundensatz nach Nr. 15.4.15 Satz 2 GebVO UM in Rechnung gestellt.

4.

Vertragsbestandteile sind ferner

- Die in der Anlage beigefügten Geschäftsbedingungen zur Haftung
- Die vorläufige Ermittlung der Prüfgebühren durch die BVS

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Bauherr
Unterschrift

.....
Prüfingenieur für Bautechnik
Unterschrift

Anlage:

1. Geschäftsbedingungen zur Haftung in aktuell geltender Fassung
2. vorläufige Ermittlung der Prüfgebühr durch die BVS: beigefügt wird nachgereicht

Geschäftsbedingungen zur Haftung des Prüfindgenieurs im Kenntnissgabeverfahren bzw. vereinfachten Genehmigungsverfahren

1. Die Parteien gehen davon aus, dass für die Tätigkeit des Prüfindgenieurs in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes im Sinn von § 839 BGB, Art. 34 GG erfolgt und somit Amtshaftung gilt. Soweit die Tätigkeit des Prüfindgenieurs jedoch nicht ohnehin den gesetzlichen Haftungsbeschränkungen der Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG unterliegt, gilt:

a) Schadensersatzansprüche gegen den Prüfindgenieur bestehen nur für grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer auch leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Prüfindgenieurs beruhen. Von allen Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist auch die Haftung für Vorsatz oder Arglist.

b) Bei

- der Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Prüfauftrags ergeben und
- Pflichtverletzungen, die zu auftragstypisch vorhersehbaren Schäden führen,

mithin bei Verletzung von Kardinalpflichten gilt die Haftungsbegrenzung aus Buchstabe a) Satz 1, ebenfalls nicht.

c) Die Haftung des Prüfindgenieurs für Schäden auf Grund leichter Fahrlässigkeit, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, beschränkt sich der Höhe nach auf einen Betrag von 500.000,00 €. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten gemäß Ziff. 1. b). Der Prüfindgenieur hat entsprechend § 1 Abs. 10 Bauprüfverordnung eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 500.000,00 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen. Auf Verlangen des Bauherrn wird er hierüber eine Bescheinigung vorlegen.

2. Der Prüfindgenieur haftet ausschließlich für seine gemäß Ziffern 1. und 2. des Prüfauftrags übernommenen Verpflichtungen mit ihrer begrenzten Schutzrichtung gemäß Ziff. 2 Prüfauftrag.

Etwaige Hinweise des Prüfindgenieurs im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit der Planung, deren Wirtschaftlichkeit oder rein qualitative Gesichtspunkte erfolgen – gleich ob auf Anfrage des Bauherrn oder unaufgefordert - aus Kulanz, unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. In dieser Weise vom Prüfindgenieur angesprochene Aspekte hat der Bauherr mit seinen Planern und Fachingenieuren zu klären. Treffen Prüfindgenieur und Bauherr insoweit eine anderslautende vertragliche Vereinbarung, gilt diese.

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende **Widerrufsrecht**:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie mich (*hier vom PI einzufügen: Name, Anschrift und – soweit verfügbar - Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse*) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis auf ein vorzeitiges Erlöschen des Verbraucherwiderrufsrechts / Ausdrückliche Zustimmung zum sofortigen Beginn der Tätigkeit

Mir ist bekannt, dass mein Verbraucherwiderrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen / Fernabsatzverträgen gemäß § 356 Abs. 4 Satz 1 BGB erlischt, wenn der Unternehmer die von ihm geschuldete Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem ich dazu meine ausdrückliche Zustimmung gegeben sowie gleichzeitig meine Kenntnis davon bestätigt habe, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliere.

In Kenntnis dieser Rechtslage stimme ich ausdrücklich zu, dass der von mir beauftragte Prüffingenieur bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der von mir beauftragten Dienstleistung beginnt.

Ort, Datum und Unterschrift Auftraggeber

Muster für das Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An (hier vom PI einzufügen: Name, Anschrift und gegebenenfalls Telefaxnummer und E-Mailadresse des PI)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von uns/mir (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistung:

.....
.....
.....
.....

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

.....
.....
.....

Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....
.....
.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....
.....

Datum

.....

(*) Unzutreffendes bitte streichen